



**Landgericht
Oldenburg**
Im Namen des Volkes
Anerkenntnisurteil

15 O 1040/23

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertr. d. d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Mönchshofer AG, vertr.d. [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Oldenburg – 15. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen) –
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] ohne mündliche Verhandlung
am 11.09.2023 für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, einem Verbraucher telefonisch einen Vertrag über den entgeltlichen Bezug von Nahrungsergänzungsmitteln anzudienen und/oder andienen zu lassen und den Verbraucher während dieses Telefonats über das Bestehen des gesetzlichen Widerrufsrechts dergestalt zu informieren und/oder informieren zu lassen, dass für die Ausübung des gesetzlichen Widerrufsrechts von 14 Tagen eine kurze Nachricht an die Beklagte und die „frankierte Rücksendeware“ genüge,

wie geschehen im Telefonat nach Anlage K 4, ab Minute 2:14.

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu Euro 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am gesetzlichen Vertreter der Beklagten, angedroht.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Euro 243,51 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss: Streitwert = Euro 20.000,00.

